

Satzung
des Landkreises Mittelsachsen über den Maßnahmeteil des Abfallwirtschaftskonzeptes
2014 bis 2020 (MaßnahmenSAWK)

vom 29.03.2012

Aufgrund

- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 139, 140),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 131, 148)

hat der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen am 28.03.2012 die folgende Satzung des Landkreises Mittelsachsen über den Maßnahmeteil des Abfallwirtschaftskonzeptes (MaßnahmenSAWK) beschlossen:

§ 1
Maßnahmeteil

Der Maßnahmeteil des Abfallwirtschaftskonzeptes wird wie folgt für verbindlich erklärt:

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
1		Einheitliche Erfassung der Abfälle
1.1	Restabfall	<ul style="list-style-type: none"> - Installation eines einheitlichen Identensystems - 2-wöchentlicher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelung in Großwohnanlagen (MGB 1.100/MGB 240) - Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
1.2	Wertstoffhöfe	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Anzahl kommunal organisierter Wertstoffhöfe von 5 auf 11 - 15 - Standplatzsuche und Errichtung der Wertstoffhöfe durch die EKM in Absprache mit den Städten/Gemeinden - Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung Betrieb der Wertstoffhöfe 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020) - Festlegung der Annahmezeiten (kontinuierliche Prüfung)
1.3	Sperrabfall	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung über Wertstoffhöfe und Kartenabrufsystem - Trennung von sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrigen Abfällen - Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
1.4	Bioabfall	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Eigenkompostierung - Favorisierung der privatwirtschaftlichen Sammlung - bei Wegfall der privatwirtschaftlichen Sammlung → kommunale Organisation der Sammlung
1.5	Grünabfall	<ul style="list-style-type: none"> - Annahme an den Wertstoffhöfen - Annahme der Weihnachtsbäume auf den Wertstoffhöfen bis Anfang Februar
1.6	Altpapier	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung über ein einheitliches, flächendeckendes System der Blauen Tonne - 4-wöchentlicher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelung in Großwohnanlagen (MGB 1.100/MGB 240) - Integration von Schulen und Kindergärten in die kommunale Sammlung - Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020), Abstimmung mit Systembetreibern zur Mitbenutzung
1.7	Leichtverpackungen und Glas	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung zur Gestaltung der Sammlung mit den Systembetreibern (flächendeckend Gelbe Tonne und 2-wöchentlicher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelungen in Großwohnanlagen) - Abstimmung zur Einführung der Wertstofftonne 2015
1.8	Elektro- und Elektronikaltgeräte	<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung ausschließlich über Wertstoffhöfe bzw. bei Kat. 4 (Gasentladungslampen) auch über Problemstoffsammlung - Abholung gegen Transportgebühr/Transportentgelt
1.9	Problemstoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Mobile Sammlung 2*jährlich und ergänzend stationär - Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
1.10	Sonstige Abfälle (z. B. Abfälle zur Beseitigung, Reifen, Holz, Schrott, Kork, Textilien)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung über die Wertstoffhöfe bzw. Annahme an der Anlage des AWVC
1.11	Konzept zur Vergabe und Vergabe/Beauftragung von Entsorgungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Maßnahmen 1.1, 1.2, 1.3, (1.4), 1.5, 1.6, 1.8, 1.9 und 1.10 ist ein Vergabekonzept federführend durch die EKM zu erstellen - Einbindung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen in die Vergabe, soweit eine Behandlung nicht beim AWVC erfolgt (Maßnahmen 2.2 bis 2.4) - Durchführung der Vergabe/Beauftragung von Dritten mit der Leistungserbringung
2	Verwertung und Beseitigung von Abfällen	
2.1	Restabfall, Sperrabfall (ohne sperrigen Abfall aus Holz) sowie sonstige Abfälle, welche satzungsrechtlich nicht ausgeschlossen sind und nicht anders erfasst/ verwertet werden	<ul style="list-style-type: none"> - Abfallbehandlung beim AWVC bis mindestens 31.05.2020 - Konzept zur Behandlung ab 01.06.2020 in Abstimmung mit dem Konzept des AWVC
2.2	Sperriger Abfall aus Holz, Grünabfall, andere auf den Wertstoffhöfen erfasste Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung zur Behandlung im Rahmen der Leistungsvergabe zum Betrieb der Wertstoffhöfe (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
2.3	Verwertung von Altpapier	- Ausschreibung zur Verwertung im Rahmen der Leistungsvergabe zur Sammlung (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
2.4	Schadstoffbehandlung	- Ausschreibung zur Verwertung/Beseitigung im Rahmen der Leistungsvergabe zur Sammlung (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
3	Öffentlichkeitsarbeit	
	Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft 2014 - Erarbeitung und Vertrieb eines einheitlichen Abfallkalenders - Weiterentwicklung und Durchsetzung eines durchgängigen „Corporate Design“ - Ausbau des Internetauftritts der EKM - Fortführung und Ausbau umweltpädagogischer Projekte - Förderung Eigenkompostierung - Vermeidung illegaler Ablagerungen
4	Deponienachsorge/Weitere Maßnahmen	
	Deponienachsorge	- Abschluss der Nachsorgemaßnahmen und Übergabe an die Eigentümer
	Konzepte	- ggf. Prüfung und Erarbeitung von Konzepten zur Nachnutzung (z. B. Photovoltaik), wenn diese im Eigentum des Landkreises bleiben
	Flächen zur Zwischenlagerung katastrophengebunden anfallender Abfälle	- Ausweisung von Flächen zur Zwischenlagerung katastrophengebunden anfallender Abfälle
5	Deponienachnutzung (Standort Hohenlauff)	
	Deponienachnutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb der Deponiegasanlage, Verwertung des Deponiegases bis wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist - Betrieb der Photovoltaikanlage
6	Ziele Klimaschutz und Ressourcenschonung	
	Ziele Klimaschutz und Ressourcenschonung	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Abfallvermeidung - konsequente Fortsetzung der getrennten Sammlung von Wertstoffen und organischen Abfällen - Vermeidung illegaler Ablagerungen
7	Gestaltung einer einheitlichen Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung	
	Gestaltung einer einheitlichen Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer einheitlichen Abfallwirtschaftssatzung anhand der einzelnen Maßnahmen aus Punkt 1 und 2 - Kalkulation der Abfallgebühren auf Basis der Ausschreibungsergebnisse, Fortschreibung der Kalkulation und Erarbeitung einer einheitlichen Abfallgebührensatzung
8	Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept	
	Fortschreibung AWK	- Fortschreibung mit dem Schwerpunkt der Ausrichtung der Abfallwirtschaft ab dem 01.06.2020 (Verbandszugehörigkeit, Abfallbehandlung, Sammelsysteme, Anpassung an rechtliche Grundlagen)

§ 2 Umsetzungszeitraum

- (1) Das Abfallwirtschaftskonzept wurde für den Zeitraum 2014 bis 2020 erstellt. Um eine einheitliche Abfallwirtschaft ab 2014 im Landkreis Mittelsachsen zu realisieren, sind bereits im Vorfeld eine Vielzahl der Maßnahmen zu beginnen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.9, 1.11, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 4, 6, 7.
- (2) Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes bei wesentlichen Änderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsABG oder spätestens nach 5 Jahren bedingt auch eine Änderung dieser Maßnahmensatzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 29. März 2012

Volker Uhlig
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.